



# **Eigenkapital nach** **HGB und IAS im Vergleich**

**Seminararbeit an der Fachhochschule Kiel**

**Fachbereich Wirtschaft, Wintersemester 2005 / 2006**

Seminar: Internationales Rechnungswesen

Dozent: Prof. Dr. Jürgen Grabe

Vorgelegt von: Philipp Nissen

Matrikelnummer: 906583

Kiel  
Januar 2005

## **Eidesstattliche Erklärung**

Hiermit versichere ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen angefertigt habe.

Kiel, den 09.01.2006

Philipp Nissen

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>2. HGB.....</b>	<b>2</b>
<b>3. IAS/IFRS.....</b>	<b>3</b>
<b>3.1 GRÜNDE FÜR INTERNATIONALE HARMONISIERUNG DER RECHNUNGSLEGUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>3.2 VORGESCHICHTE UND ENTSTEHUNG DER IAS/IFRS .....</b>	<b>3</b>
<b>3.3 AUFBAU DER IASC.....</b>	<b>5</b>
<b>3.4 GRUNDSÄTZE UND AUFBAU DES IAS/IFRS .....</b>	<b>8</b>
<b>4. VERGLEICH DES EIGENKAPITALS NACH HGB UND IAS.....</b>	<b>8</b>
<b>4.1 EIGENKAPITALDEFINITIONEN.....</b>	<b>8</b>
4.1.1 EIGENKAPITALDEFINITION NACH HGB.....	8
4.1.2 EIGENKAPITALDEFINITION NACH IAS/IFRS .....	9
<b>4.2 DARSTELLUNGEN DES EIGENKAPITALS.....</b>	<b>9</b>
4.2.1 DARSTELLUNG DES EIGENKAPITAL NACH HGB .....	10
4.2.2 DARSTELLUNG DES EIGENKAPITAL NACH IAS .....	11
<b>4.3. GEZEICHNETES KAPITAL .....</b>	<b>12</b>
4.3.1 GEZEICHNETES KAPITAL NACH HGB .....	12
4.3.2 GEZEICHNETES KAPITAL NACH IAS .....	14
<b>4.4 RÜCKLAGEN .....</b>	<b>15</b>
4.4.1 DEFINITION DER RÜCKLAGEN NACH HGB.....	15
4.4.2 DEFINITION DER RÜCKLAGEN NACH IAS.....	18
4.4.3 OFFENE RÜCKLAGEN .....	19
4.4.3.1 Kapitalrücklagen nach HGB .....	19
4.4.3.2 Kapitalrücklagen nach IAS .....	19
4.4.3.3 Gewinnrücklagen nach HGB .....	20
4.4.3.4 Gewinnrücklagen nach IAS .....	22
4.4.4 STILLE RÜCKLAGEN.....	24
<b>4.5 BILANZERGEBNIS .....</b>	<b>25</b>
<b>5. FAZIT.....</b>	<b>25</b>
<b>ANHANG .....</b>	<b>28</b>
<b>QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>31</b>

## **1. Einleitung**

Die grundsätzliche Frage dieser Seminararbeit wird im Folgenden sein, welche wesentlichen Unterschiede bei der Behandlung des Eigenkapitals nach HGB und nach IAS bestehen.

Zunächst liegt der Fokus auf generellen Informationen zum Handelsgesetzbuch. Im Anschluss daran bemüht sich das 3. Kapitel um speziellere Ausführungen zum Thema International Accounting Standards oder kurz IAS. So versucht das Kapitel 3.1 durch die Tatsache der fortschreitenden Globalisierung eine Brücke zur Notwendigkeit der internationalen Bilanzierung und somit zu den IAS zu schlagen. Ganz kurz werden hierbei die Entwicklungsgeschichte, die Auswirkungen für deutsche Unternehmen und der Aufbau des International Accounting Standards Committee beleuchtet.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im 4. Kapitel, denn hier geht es explizit um die teilweise unterschiedliche Handhabung des Eigenkapitals nach HGB und IAS. Zunächst werden verschiedene Definitionen des Eigenkapitals erläutert sowie dessen Unterscheidung in variables und konstantes Eigenkapital. Im Folgenden wird dann anhand der Übersicht von Herrn Coenenberg Eigenkapital wiederum untergliedert und gegenübergestellt. Im Text eingereiht sind Graphiken und Diagramme, die die eher theoretischen Überlegungen visualisieren sollen.

Zusammenfassend geht das Fazit auf die gewonnen Erkenntnisse ein, greift die eingangs gestellten Frage auf und versucht diese teilweise zu beantworten.

## **2. HGB**

Die externe Rechnungslegung wird in Deutschland durch ein einheitliches und bundesweit geltendes Rechnungslegungsgesetz, dem Handelsgesetzbuch (HGB) geregelt. Es enthält u. a. Vorschriften zur Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht wonach Kaufleute, Personengesellschaften (z. B. OHG, KG) und Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG) zur Buchführung und zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind.

Die Bilanz und die *Gewinn- und Verlustrechnung* (GuV) bilden zusammen den Jahresabschluss der bei Kapitalgesellschaften um einen Anhang sowie einem Lagebericht zu erweitern ist.<sup>1</sup> Der Jahresabschluss ist von allen Kaufleuten nach den *Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung* (GoB) aufzustellen.<sup>2</sup>

Die Paragraphen des Steuer- und Handelsrechts regeln nicht alle inhaltlichen Fragen der Buchführung und Bilanzierung. Deshalb sollen die GoB als eine Art allgemeinverbindliche Leitlinie verstanden werden, die dem Wandel der Zeit unterliegen.

Die Ausrichtung des HGB auf den Gläubigerschutz zeigt sich vor allem in einer Reihe von wichtigen Grundsätzen, wie z. B. der Bilanzkontinuität<sup>3</sup> oder den Bewertungsbestimmungen (Vorsichtsprinzip, Niederstwertprinzip etc.).<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> vgl. § 242 Abs. 3 HGB

<sup>2</sup> vgl. § 243 Abs. 1 HGB

<sup>3</sup> vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 1 und 6 HGB

<sup>4</sup> siehe u. a. § 252 Abs. 1 HGB

### **3. IAS/IFRS**

#### **3.1 Gründe für internationale Harmonisierung der Rechnungslegung**

Durch die Ausweitung der Güter- und Dienstleistungsmärkte über die nationalen Grenzen hinweg stieg bei den Unternehmen auch gleichzeitig der Bedarf an Kapital, um die Umsetzung ihrer Internationalisierungsstrategien finanzieren zu können.

Der wachsende Kapitalbedarf der Unternehmen konnte nicht mehr nur über den Bankensektor und die nationalen Kapitalmärkten gedeckt werden. Deshalb musste Kapital über die weltweiten Kapitalmärkte beschafft werden, die dadurch seit Anfang der neunziger Jahre immer mehr an Bedeutung gewannen.

Als einer der ersten deutschen Unternehmen wagte sich 1993 die damalige Daimler Benz AG, heute Daimler Chrysler AG, an die *New Yorker Stock Exchange* (NYSE). Dieser Börsengang setzte eine Rechnungslegung nach US-GAAP voraus. Parallel dazu musste auch weiterhin nach deutschem Handels- und Steuerrecht und damit nach HGB bilanziert werden. Die internationalen Börsengänge in den frühen Neunzigern war sowohl für Daimler Benz als auch für viele andere große Unternehmen ein erheblicher Arbeitsaufwand. Diese Tatsache gab den Stein des Anstoßes für die Internationalisierung der Rechnungslegung in Deutschland.

#### **3.2 Vorgeschichte und Entstehung der IAS/IFRS**

Die *International Accounting Standards* (IAS) gelten als ein wesentliches Instrument der weltweiten Harmonisierung der Rechnungslegung.<sup>5</sup> Sie werden vom *International Accounting Standards Committee* (IASC), einer internationalen privatrechtlichen Vereinigung, veröffentlicht. Das IASC hat sich 1973

---

<sup>5</sup> [www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/rechnungslegung.pdf](http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/rechnungslegung.pdf) (S. 4)

zur Aufgabe gemacht: „to formulate and publish in the public interest accounting standards to be observed in the presentation of financial statements and to promote their world-wide acceptance and observance.“<sup>6</sup>

1989 wurde das „*Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements*“ als Rahmenkonzept für die Gestaltung der IAS verabschiedet. Im Framework werden die maßgeblichen Ziele, Grundsätze und Methoden der IAS-Rechnungslegung beschrieben.

Am 13.02.1998 reagierte der Deutsche Bundestag auf die zunehmenden Forderungen der Unternehmen auf Internationalisierung der Rechnungslegung und verabschiedete das *Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz* (KapAEG). Jetzt konnten börsennotierte deutsche Unternehmen gemäß § 292 (2) des HGB ihren Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (IAS und US-GAAP) erstellen. Die machte somit den Abschluss nach HGB überflüssig.

2002 nahmen bereits alle 30 Unternehmen des Deutschen Aktien Index (DAX) diese „Öffnungsklausel“ des HGB in Anspruch.<sup>7</sup> Davon bilanzierten 20 Unternehmen nach dem International Accounting Standard.

Das Wahlrecht für den Konzernabschluss ist für kapitalmarktorientierte Unternehmen seit dem 01.01.2005 Pflicht. Sie müssen ihren Konzernabschluss nach den von der EU akzeptierten *International Financial Reporting Standards* (IFRS) anfertigen. Für die übrigen Unternehmen besteht weiterhin ein Wahlrecht zur Konzernrechnungslegung nach IFRS.

Die *International Financial Reporting Standards* (IFRS) haben die IAS 2002 als internationalen Standard abgelöst. Die bislang verabschiedeten Standards (IAS) und Interpretationen (SIC) wurden nicht verändert. Rechnungslegungsstandards, die vor dem Jahr 2002 herausgegeben wurden, werden weiterhin als

---

<sup>6</sup> [www.iasb.org/uploaded\\_files/documents/8\\_210\\_swp\\_4.pdf](http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_210_swp_4.pdf)

<sup>7</sup> vgl. Kremin-Buch, B. (2002). Internationale Rechnungslegung. Gabler. Frankfurt. S. 6.

IAS bezeichnet. Derzeit ist der Begriff der IFRS allerdings noch nicht sehr weit verbreitet, so dass auch weiterhin von den IAS die Rede ist.

### **3.3 Aufbau der IASC**

Das Organigramm des IASC, das im Folgenden beschrieben wird, findet sich im Anhang.

#### **IASC Foundation**

Als oberste Instanz der IAS/IRFS fungiert die *International Accounting Standards Committee Foundation* (IASC). Die Mitglieder der Foundation sind die *Treuhänder* (Trustees). Die IASC hat ihren Sitz in den USA im Staat Delaware und ist als Non-Profit Gesellschaft gleichzeitig die Muttergesellschaft des *International Accounting Standards Board* (IASB).<sup>8</sup>

#### **IASC Board**

Das IASC Board, welches seinen Sitz in London hat, besteht aus 12 hauptberuflichen und 2 Teilzeitmitgliedern deren Aufgabe die inhaltliche Arbeit ist. Die Mitglieder des Boards werden für fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit kann einmalig verlängert werden.

Bei der Auswahl der Mitglieder gilt als einzige Vorgabe, dass fünf Mitglieder über praktische Erfahrungen als Wirtschaftsprüfer, je drei Mitglieder über Erfahrungen als Abschlussersteller und als Abschlussnutzer verfügen müssen.<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> vgl. PricewaterhouseCoopers und C. Böttger. (2003). US-GAAP & IAS. SPC TEIA Lehrbuch Verlag, Berlin. S. 285.

<sup>9</sup> vgl. PricewaterhouseCoopers und C. Böttger. (2003). US-GAAP & IAS. SPC TEIA Lehrbuch Verlag, Berlin. S. 286.

Aufgaben des Boards sind:

- Entscheidung über das Arbeitsprogramm fällen
- Durchführung der Arbeiten
- Beschluss neuer Standards und Interpretationen

### **Treuhänder (Trustees)**

Insgesamt 19 Treuhänder stellen das oberste Gremium der Organisation. Fünf der Treuhänder werden vom *internationalen Wirtschaftsprüferverband* (IFAC) benannt, drei weitere von Interessenverbänden der Akademiker, Abschlussersteller und Abschlussadressaten. Die restlichen Elf werden wegen ihrer persönlichen Kompetenzen und Qualifikationen ausgewählt, wobei Europa und Nordamerika mit je mindestens sechs und die Region Asien/Pazifik mit vier Treuhändern vertreten sein müssen. Die Treuhänder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich eine Aufwandsentschädigung für ihre dreijährige Amtszeit. Eine Wiederwahl ist möglich.<sup>10</sup>

Zu den Aufgaben der Treuhänder gehört:

- Ernennung der Mitglieder des Boards, des Standing Interpretations Committee und des Standards Advisory Council
- jährliche Prüfung der Strategie des IASC und deren Wirksamkeit
- Beschaffung finanzieller Mittel für das IASC
- Genehmigung des Budgets des IASC

---

<sup>10</sup> vgl. PricewaterhouseCoopers und C. Böttger. (2003). US-GAAP & IAS. SPC TEIA Lehrbuch Verlag. Berlin. S. 285f.

### **Standards Advisory Council**

Das *Standards Advisory Council* besteht aus 49 Mitgliedern die von den Treuhändern ernannt werden. Das Council soll das Board bezüglich der Schwerpunktsetzung der Arbeit und des inhaltlichen Entwurfes der Standards beraten. Die Mitglieder sind wie die Treuhänder ehrenamtlich tätig und werden aus einem Pool von Personen und Organisationen heraus berufen, die an der Standardsetzung interessiert sind. Das *Standards Advisory Council* soll mindestens dreimal im Jahr zusammenkommen.<sup>11</sup>

### **IFRIC**

Das *International Financial Reporting Interpretation Committee* (IFRIC) ist die Nachfolgeorganisation des *Standing Interpretation Committee* (SIC) und soll durch regelmäßige Tagungen Richtlinien erlassen. Notwendig werden diese Richtlinien wenn Standards nicht oder unklar geregelt sind. Die zwölf Mitglieder des IFRIC werden von den Treuhändern für drei Jahre gewählt. Als Vorsitzender ohne Stimmrecht wird ein Mitglied des Boards benannt.<sup>12</sup>

### **Finanzierung des IASC**

Die IASC Foundation wird durch Spenden von Unternehmen, staatlichen Institutionen (Zentralbanken) Unternehmen der Finanzbranche finanziert. 2004 standen der Foundation finanzielle Mittel in Höhe von 12 Mio. £ zur Verfügung.<sup>13</sup>

---

<sup>11</sup> vgl. PricewaterhouseCoopers und C. Böttger. (2003). US-GAAP & IAS. SPC TEIA Lehrbuch Verlag. Berlin. S. 287.

<sup>12</sup> vgl. PricewaterhouseCoopers und C. Böttger. (2003). US-GAAP & IAS. SPC TEIA Lehrbuch Verlag. Berlin. S. 287.

<sup>13</sup> [www.iasb.org/about/annualreport.asp](http://www.iasb.org/about/annualreport.asp)

### **3.4 Grundsätze und Aufbau des IAS/IFRS**

Im Mittelpunkt der IAS/IFRS steht das Ziel einer „Decision Usefulness“, eines nützlichen Urteils des Investors am Kapitalmarkt.<sup>14</sup> Hierin unterscheiden sich die IAS vom HGB, das als wichtigste Aufgabe den Gläubigerschutz sieht.<sup>15</sup>

Die IAS besteht aus einem zweistufigen Regelwerk, das aus dem Framework und den einzelnen Standards besteht. Das Framework ist der theoretische Unterbau der IAS-Rechnungslegung. Eine Art konzeptionelle Grundlage für die Entwicklung neuer Standards.

Der Aufbau der IAS ist mit rund 1.000 Seiten sehr umfangreich im Vergleich zu den ca. 60 Seiten des HGB (§ 242 bis § 335). Auch die chronologische Reihenfolge der Standards erschwert die Übersicht des Gesamtwerkes.

Ähnlich den GoB des HGB gibt es in den IAS *Ausweisungsprinzipien*.<sup>16</sup> Wichtige Ausweisungsprinzipien sind z.B. das Stetigkeitsprinzip (d.h. die Beibehaltung der Bilanzgliederung und Postenbezeichnung), Vorjahresangaben (für jeden Posten sind die Vorjahreswerte anzugeben) und das Saldierungsverbot (Aktiv- und Passivposten dürfen nicht miteinander verrechnet werden).

## **4. Vergleich des Eigenkapitals nach HGB und IAS**

### **4.1 Eigenkapitaldefinitionen**

#### **4.1.1 Eigenkapitaldefinition nach HGB**

---

<sup>14</sup> vgl. Prof. Dr. Meyer, C. (2001). Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht. Verlag Neue Wirtschafts-Briefe. Herne/Berlin. S. 300.

<sup>15</sup> <http://www.iasifrs.de/inhalt/allgemein/unterschiede.htm>

<sup>16</sup> vgl. Prof. Buchholz, R. (2001). Internationale Rechnungslegung. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. Bielefeld. S. 26.

Eigenkapital umfasst die von den Eigentümern des Unternehmens zeitlich unbegrenzt zur Verfügung gestellten Mittel. Diese Mittel fließen dem Unternehmen von Außen oder durch den Verzicht auf Gewinnausschüttung zu. Das Eigenkapital (Reinvermögen) lässt sich bilanziell als Differenz zwischen Vermögen und Fremdkapital definieren.<sup>17</sup>

#### **4.1.2 Eigenkapitaldefinition nach IAS/IFRS**

Der Eigenkapitaldefinition nach dem HGB entspricht auch der im Framework des IASC. Nach Framework 49 c ist das Eigenkapital (Equity) der Überschuss der Aktiva (Assets) über den Verbindlichkeiten (Liabilities) des Unternehmens.<sup>18</sup>

#### **4.2 Darstellungen des Eigenkapitals**

Aufgrund handelsrechtlicher und gesellschaftlicher Bestimmungen hängt die Darstellung des Eigenkapitals in der Bilanz von der Unternehmensform ab. Man unterscheidet nach der Veränderlichkeit der Kapitalkonten in *variable und konstante Eigenkapitalkonten*.<sup>19</sup>

Das *variable Eigenkapital(-konto)* ist dadurch gekennzeichnet, dass in der Regel alle in einem Geschäftsjahr aufgetretenen Einlagen und Entnahmen sowie die wirtschaftlichen Gewinne und Verluste, auf dieses Konto verbucht werden. Das variable Eigenkapital findet vorrangig bei Einzelkaufleuten und Personhandelsgesellschaften Anwendung.

---

<sup>17</sup> vgl. Coenenberg, A.-G. (2000). Jahresabschluß und Jahresabschlussanalyse. Mi-Verlag. Landsberg/Lech. S. 269.

<sup>18</sup> vgl. Prof. Dr. Kirsch, H. (2005). Einführung in die internationale Rechnungslegung nach IAS/IFRS. Verlag Neue Wirtschafts-Briefe. Herne/Berlin. S. 137.

<sup>19</sup> vgl. Coenenberg, A.-G. (2000). Jahresabschluß und Jahresabschlussanalyse. Mi-Verlag. Landsberg/Lech. S. 269.

Das *konstante Eigenkapital* findet sich vor allem bei Kapitalgesellschaften und besitzt primär die Funktion, Haftungsvermögen in der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Höhe zu binden. Das konstante Eigenkapital ist als „Gezeichnetes Kapital“ im HGB § 266 Abs. 3 geregelt. Bei Aktiengesellschaften trägt es die Bezeichnung „Stammkapital“.

Die Darstellung des Eigenkapitals wird in den weiteren Kapiteln anhand von Kapitalgesellschaften beschrieben.

#### **4.2.1 Darstellung des Eigenkapital nach HGB**

Den ersten Posten auf der Passivseite der Bilanz stellt das Eigenkapital dar.<sup>20</sup> Das Eigenkapital besteht im Wesentlichen aus den Punkten: Gezeichnetes Kapital, Kapital- und Gewinnrücklage, Gewinn- bzw. Verlustvortrag, Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag und dem Bilanzgewinn oder -verlust.

Der Gesetzgeber versucht alle Bestandteile, die das Eigenkapital tangieren im Eigenkapital zusammenzufassen. Dennoch gibt es in der Bilanz darüber hinaus Positionen, welche Einfluss auf das Eigenkapital nehmen können. Die Übersicht nach Adolf G. Coenenberg in „Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse“ (Abbildung 1) zeigt auf der Aktivseite die Posten mit Einfluss auf das Eigenkapital. Das Eigenkapital wird auf der Passivseite untergliedert. Auf Basis dieser Unterteilung werden im Folgenden die einzelnen Posten des Eigenkapitals verglichen.

---

<sup>20</sup> vgl. § 266 Abs. 3 HGB

Abb. 1: Ausweis des Eigenkapitals nach HGB

Aktivseite	Passivseite
<p><b>A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital</b> - davon eingefordert</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p><b>D. Umlaufvermögen</b> <i>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i></p> <p style="padding-left: 40px;">4. Eingeforderte ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital (§ 272 Abs. 1 Satz 3 HGB)</p> <p style="padding-left: 40px;">oder</p> <p style="padding-left: 40px;">Eingeforderte Nachschüsse von Gesellschaftern einer GmbH (§ 42 Abs. 2 GmbHG)</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>III. Wertpapiere</i> 2. eigene Anteile</p> <p>-</p> <p>-</p> <p><b>E. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (§ 268 Abs. 3 HGB)</b></p>	<p><b>A. Eigenkapital</b></p> <p><i>I. Gezeichnetes Kapital (§ 272 Abs. 1 HGB; s. a. § 152 Abs. 1 AktG, § 42 Abs. 1 GmbHG)</i></p> <p><i>II. Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 HGB; s. a. § 152 Abs. 2 AktG)</i></p> <p><i>III. Gewinnrücklage (§ 272 Abs. 3 HGB)</i></p> <p style="padding-left: 20px;">1. Gesetzliche Rücklage (§ 150 AktG)</p> <p style="padding-left: 20px;">2. Rücklage für eigene Anteile (§ 272 Abs. 4 HGB)</p> <p style="padding-left: 20px;">3. Satzungsmäßige Rücklagen</p> <p style="padding-left: 20px;">4. Andere Gewinnrücklagen</p> <p><i>IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag (§ 266 Abs. 3 HGB)</i></p> <p><i>V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</i></p> <p><i>VI. Bilanzgewinn/Bilanzverlust</i></p>

Quelle: Coenenberg, A.-G. (2000). Jahresabschluß und Jahresabschlussanalyse.

Mi-Verlag. Landsberg/Lech. S. 273.

#### **4.2.2 Darstellung des Eigenkapital nach IAS**

Die IAS sieht keine allgemeingültige Eigenkapitaldarstellung vor. Im Appendix (Anhang) des IAS 1 wird allerdings eine beispielhafte Bilanz aufgeführt die in Abbildung 2 dargestellt wird. Der IAS 1.74 sieht zudem Mindestangaben über Aktiengattungen vor, die entweder im Anhang oder in der Bilanz anzugeben sind (siehe Kapitel 4.3.2 *Gezeichnetes Kapital nach IAS*).

Abb. 2: Darstellung des Eigenkapitals im IAS-Appendix

<b>Capital and reserves (Eigenkapital)</b>
- Issued Share Capital (Gezeichnetes Kapital)
- Capital and Revenue Reserves (Kapital- und Gewinnrücklagen)
- Accumulated Profits/Losses (thesaurierte Vorjahresergebnisse)

Quelle: Coenenberg, A.-G. (2000). Jahresabschluß und Jahresabschlussanalyse.  
Mi-Verlag. Landsberg/Lech. S. 273.

### **4.3. Gezeichnetes Kapital**

#### **4.3.1 Gezeichnetes Kapital nach HGB**

Das gezeichnete Kapital ist „(...) das Kapital, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist“.<sup>21</sup> Das gezeichnete Kapital ist aber mehr eine *formelle Rechengröße*. Denn zur Haftung der Gesellschaft gegenüber Gläubigern ist, unabhängig von der Höhe des gezeichneten Kapitals, das Gesamtvermögen heranzuziehen.

In der Bilanz einer Aktiengesellschaft (AG) bzw. Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) stellt das gezeichnete Kapital als *Nominalkapital* (konstantes Eigenkapital) das „Grundkapital“<sup>22</sup> bzw. bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) das „Stammkapital“ dar.

---

<sup>21</sup> vgl. § 272 (1) HGB

<sup>22</sup> vgl. § 152 Abs. 1 Satz 1 AktG

### **Grundkapital einer AG**

Grundkapital einer AG ist die Summe der Nennbeträge aller ausgegebenen Aktien. Das Grundkapital beträgt mindestens 50.000 €.<sup>23</sup> Der kleinste Nennbetrag beträgt nach § 8 AktG ein Euro. Zur Änderung der Höhe des Grundkapitals bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Stimmen.<sup>24</sup>

### **Grundkapital einer KGaA**

Eine KGaA ist eine Mischform aus KG und AG. Der wesentliche Unterschied zu den Kapitalgesellschaften besteht darin, dass mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt haftet (Komplementär) und die restlichen Gesellschafter (Kommanditisten) an den Aktien beteiligt sind, die das Grundkapital darstellen.

Der Komplementär muss sich nicht an der Einlage beteiligen.<sup>25</sup> Sein Kapitalanteil ist gesondert auszuweisen, denn nach § 286 Abs. 2 Satz 2 AktG wird ein vom Komplementär verursachter Verlust direkt von dessen Kapitalanteil abgezogen. Dieser Kapitalanteil stellt variables Eigenkapital dar.

### **Stammkapital einer GmbH**

Das Stammkapital einer GmbH beträgt mindestens 25.000 €.<sup>26</sup> Erst nach Einzahlung der Hälfte des Stammkapitals kann die GmbH rechtswirksam gegründet werden. Eine Änderung der Höhe des Stammkapitals bedarf, wie bei der AG, einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung anwesenden Stimmen. Das gezeichnete Kapital ist nach § 283 HGB mit dem zum Bilanzstichtag im Handelsregister eingetragenen Nennbetrag des Nominalkapitals anzusetzen und darf mit anderen Beträgen nicht saldiert werden.

---

<sup>23</sup> vgl. § 7 AktG

<sup>24</sup> vgl. §§ 182 Abs. 1; § 222 Abs. 1 AktG

<sup>25</sup> vgl. § 278 Abs. 2 AktG

<sup>26</sup> § 5 Abs. 1 GmbHG

### **4.3.2 Gezeichnetes Kapital nach IAS**

Gezeichnete Kapital oder auch *Issued Share Capital* ist im IAS ebenso wie im HGB die erste Position innerhalb des Eigenkapitals (siehe 4.2.2: Darstellung des Eigenkapitals nach IAS). Die Aktienart, die das Unternehmen ausgeben darf, ist abhängig von der nationalen Gesetzgebung des Landes in dem es seinen Firmensitz hat. Ähnlich dem HGB darf das gezeichnete Kapital auch im IAS nicht mit anderen Beträgen saldiert werden.<sup>27</sup>

Die Ausweisung der unterschiedlichen Aktienarten ist im IAS 1 und IAS 32 geregelt, wodurch sich das gezeichnete Kapital aus Aktien bzw. Anteilsrechten mit oder ohne Nennwert (IAS 1.74 (a) (iii)) sowie aus Vorzugsaktien zusammensetzt. Für jede Aktienart müssen jedoch Angaben gemacht werden, die im IAS 1.74 beschrieben sind und sich im Abbildungsverzeichnis befinden. Abbildung 3 zeigt die Ausweisung des gezeichneten Kapitals im Geschäftsbericht 2004 bei der nach IAS bilanzierenden Metro AG.

*Abb. 3: Auszug aus dem Geschäftsbericht 2004 der Metro AG*

<b>28. Eigenkapital</b>			
Das gezeichnete Kapital hat sich hinsichtlich Höhe und Zusammensetzung nach Stamm- und Vorzugsaktien gegenüber dem Stand am 31. Dezember 2003 nicht verändert und beträgt 835.419.052 €. Es ist wie folgt eingeteilt:			
Gattung: Inhaberstückaktien, rechnerischer Wert je 2,56 €		31.12.2004	31.12.2003
Stammaktien	Stück	324.109.563	324.109.563
	€	828.572.941	828.572.941
Vorzugsaktien	Stück	2.677.966	2.677.966
	€	6.846.111	6.846.111
Grundkapital gesamt	Stück	326.787.529	326.787.529
	€	835.419.052	835.419.052
Die Vorzugsaktien gewähren kein Stimmrecht und sind mit einem Gewinnvorzug gemäß der Satzung der METRO AG ausgestattet.			

Quelle: <http://www.metrogroup.de/multimedia/microsites/igb2004/pdfs/GB2004-de.pdf> (S. 111)

<sup>27</sup> vgl. Dr. Förchle, G., M. Kroner und E. Rolf. (1999) Internationale Rechnungslegung: US-GAAP, HGB und IAS. Economica Verlag GmbH. Bonn. S. 103.

## **4.4 Rücklagen**

Rücklagen haben im Wesentlichen zwei Funktionen. Sie werden zum einen gebildet um drohende Verluste auszugleichen, ohne dass das konstante Nominalkapital davon berührt wird. Zum anderen wird durch die Eigenkapitalbildung über das Nominalkapital hinaus die Widerstandsfähigkeit des Unternehmens in wirtschaftlich schweren Situationen verbessert und damit die Sicherung der Unternehmensfortführung gesichert.<sup>28</sup>

### **4.4.1 Definition der Rücklagen nach HGB**

Rücklagen lassen sich in offene Rücklagen und in stille Rücklagen (stille Reserve) unterscheiden. Die stillen Reserven finden zwar keine Anwendung im HGB-Abschluss,<sup>29</sup> dennoch ist der Begriff vor allem im Rahmen der Bilanzanalyse verbreitet. Notwendig ist die Ausweisung der stillen Reserven einerseits um die in der Bilanz offensichtlichen Rücklagen zu bezeichnen. Andererseits sollen die nicht erkennbaren Rücklagen für externe Bilanzleser sichtbar gemacht werden.

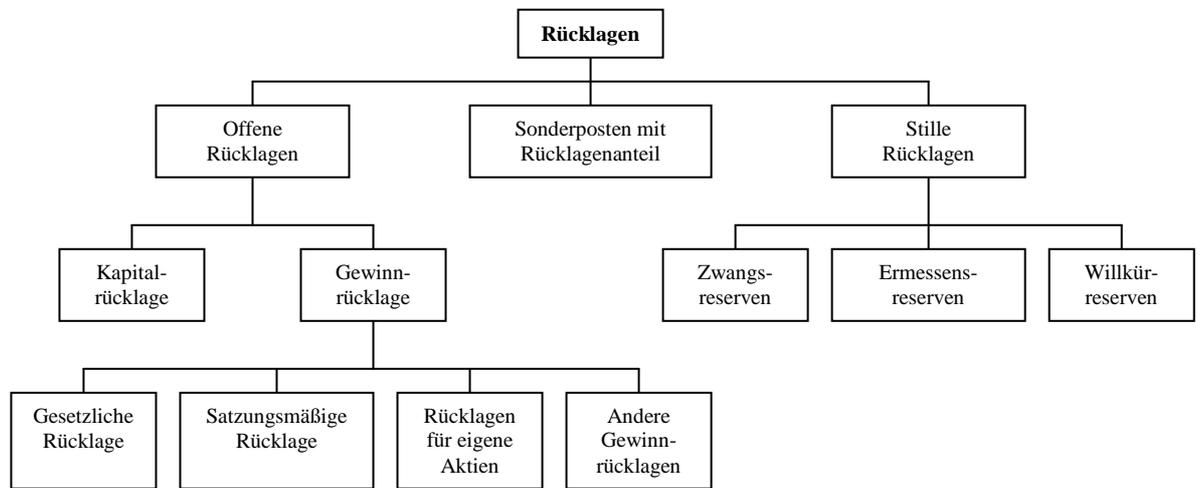
Die offenen Rücklagen werden durch den Gesetzgeber in Kapital- und Gewinnrücklagen unterteilt. Diese Unterteilung soll einen externen Bilanzleser jeder Zeit ersehen lassen, welcher Teil des Eigenkapitals durch die Erwirtschaftung von Gewinnen und welcher Teil durch Anteilseignerzahlungen von Außen zugeführt wurden. Abbildung 4 zeigt die Rücklagenaufgliederung nach dem HGB.

---

<sup>28</sup> vgl. Coenenberg, A.-G. (2000). Jahresabschluß und Jahresabschlussanalyse. Mi-Verlag. Landsberg/Lech. S. 269.

<sup>29</sup> vgl. § 266 Abs. 3 HGB

Abb. 4: Darstellung der Rücklagen im HGB-Abschluss



Quelle: Coenenberg, A.-G. (2000). Jahresabschluß und Jahresabschlussanalyse. Mi-Verlag. Landsberg/Lech. S. 287.

Zusätzlich zu den Kapital- und Gewinnrücklagen sind im HGB-Abschluss die Sonderposten mit Rücklageanteil gesondert auszuweisen. Aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Charakters sind sie weder den Kapital- noch den Gewinnrücklagen zuzuordnen.

### Sonderposten mit Rücklagenanteil

Der Sonderposten mit Rücklagenanteil lässt sich in zwei Komponenten unterteilen. Zum einen können Kapitalgesellschaften Rücklagen, die den steuerlichen Gewinn mindern und erst bei Auflösung versteuert werden müssen, im Sonderposten ausweisen.<sup>30</sup> Hierbei handelt es sich also nicht um eine Steuerersparnis sondern um eine Steuerstundung. Dennoch ist die Bezeichnung der „steuerfreien Rücklage“ in der Praxis weit verbreitet.

Diese Rücklagen stellen eine Mischposition, bestehend aus dem Eigenkapital und der Höhe, der bei der Auflösung entstehenden Steuerpflicht, dar und wer-

<sup>30</sup> vgl. § 273 HGB

den aus Vereinfachungsgründen in der Bilanz zur Hälfte als Eigen- und als Fremdkapital ausgewiesen.

Bei den Sonderposten mit Rücklagenanteil wird den Kapitalgesellschaften zum anderen ein Wahlrecht eingeräumt, Beträge, die über die handelsrechtlichen Abschreibungsbeträge hinausgehen, mit in den Sonderposten aufzunehmen und somit eine Art Wertberichtigung durchführen zu können.

Somit besitzt die Position „Sonderposten mit Rücklagenanteil“ durch die der Besteuerung entzogenen Rücklagen und der erhöhten Abschreibung sowie der Zurechenbarkeit zum Eigen- und Fremdkapital einen Doppelcharakter.<sup>31</sup> Nach § 273 HGB wird für Kapitalgesellschaften die Ausweisung der Sonderposten eingeschränkt. In der Handelsbilanz dürfen nur dann solche Rücklagen gebildet werden, wenn das Steuerrecht für die steuerliche Annerkennung voraussetzt, dass eine entsprechende Rücklage auch in der Handelsbilanz gebildet wird. In diesem Fall liegt die umgekehrte Maßgeblichkeit der Steuer- für die Handelsbilanz vor. Diese Einschränkung ist jedoch aufgrund der generellen Formulierung des umgekehrten Maßgeblichkeitsprinzips gegenstandslos geworden.<sup>32</sup>

Die steuerlich abzugsfähigen Rücklagen sind in der Handelsbilanz in dem Jahr aufzulösen, in dem sie auch in der Steuerbilanz aufgelöst werden. Die in der Praxis am häufigsten steuerlich abzugsfähigen Rücklagen sind Rücklagen für Ersatzbeschaffung<sup>33</sup> und Rücklagen für Veräußerungsgewinne bei bestimmten Gütern des Anlagevermögens.<sup>34</sup>

---

<sup>31</sup> vgl. Coenenberg, A.-G. (2000). Jahresabschluß und Jahresabschlussanalyse. Mi-Verlag. Landsberg/Lech. S. 304.

<sup>32</sup> vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG

<sup>33</sup> vgl. R 35 EStG

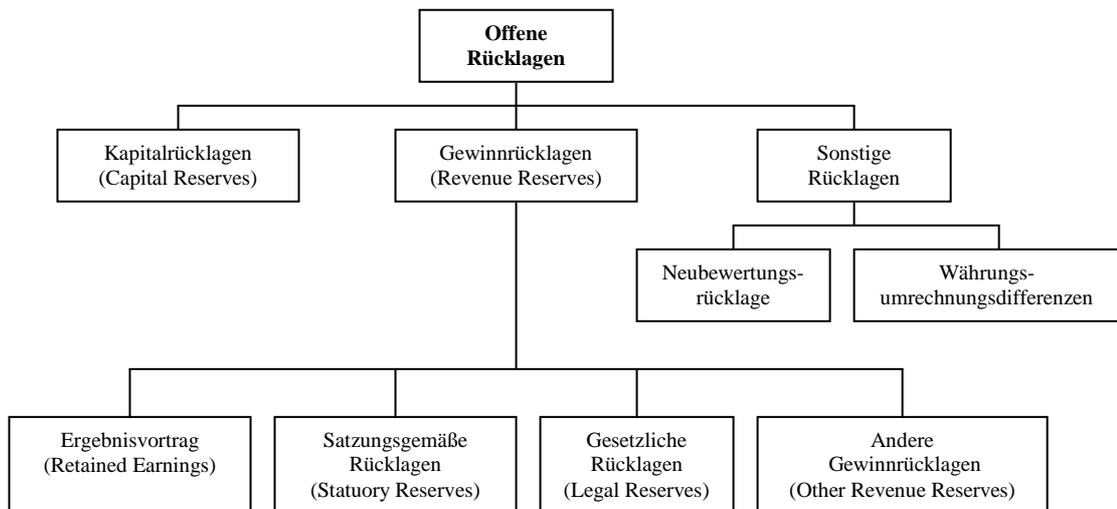
<sup>34</sup> vgl. § 6b EStG

#### **4.4.2 Definition der Rücklagen nach IAS**

Rücklagen können auch nach IAS in offene und stille Rücklagen unterschieden werden. Es besteht zur HGB-Rechnungslegung bezüglich der Arten von stillen Rücklagen kein Unterschied. Allerdings sind die Möglichkeiten für die Bildung stiller Reserven nach IAS stärker eingeschränkt.

IAS 1.74 (b) schreibt Angaben über Art und Zweck der jeweiligen offenen Rücklagen vor. Zudem ist eine Unterteilung in Kapitalrücklagen (Capital Reserves), Gewinnrücklagen (Revenue Reserves) und Sonstige Rücklagen (Other Reserves) vorzunehmen. Abbildung 5 veranschaulicht die Unterteilung der Offenen Rücklagen.

*Abb. 5: Darstellung der offenen Rücklagen nach IAS*



Quelle: Coenenberg, A.-G. (2000). Jahresabschluß und Jahresabschlussanalyse. Mi-Verlag. Landsberg/Lech. S. 288.

### **4.4.3 Offene Rücklagen**

#### **4.4.3.1 Kapitalrücklagen nach HGB**

Die Kapitalrücklage beinhaltet die neben dem Nominalkapital von Außen zugeführten Eigenkapitalanteile. Die Kapitalrücklage enthält die folgenden Beträge:<sup>35</sup>

1. der Betrag, der bei der Ausgabe von Anteilen einschließlich von Bezugsanteilen über den Nennbetrag oder, falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, über den rechnerischen Wert hinaus erzielt wird;
2. der Betrag, der bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen für Wandlungsrechte und Optionsrechte zum Erwerb von Anteilen erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die Gesellschafter gegen Gewährung eines Vorzugs für ihre Anteile leisten;
4. der Betrag von anderen Zuzahlungen, die Gesellschafter in das Eigenkapital leisten

#### **4.4.3.2 Kapitalrücklagen nach IAS**

Nach IAS handelt es sich bei den Capital Reserves, wie beim HGB, um Rücklagen, die nie Ergebnisbestandteil waren. Capital Reserves bestehen meistens aus Aktienaufgeldern und werden daher weder dem gezeichneten Kapital noch den Gewinnrücklagen zugeordnet. Für diese Agios wird ein Sonderposten innerhalb der *Stockholder's Equity* gebildet auf denen auch Beträge der anderen

---

<sup>35</sup> vgl. § 272 Abs. 2 HGB

Zuzahlungen<sup>36</sup> und die in das Eigenkapital geleistete Beträge zur Erlangung von Vorzügen<sup>37</sup> dem Posten der Capital Reserves zuzuordnen sind.

#### **4.4.3.3 Gewinnrücklagen nach HGB**

Während den Kapitalrücklagen ausschließlich Mittel von Außen zufließen, bestehen die Gewinnrücklagen aus Beträgen, die durch die Einbehaltung von Teilen des Unternehmensergebnisses zusammensetzen.<sup>38</sup> Die Gewinnrücklagen sind zu unterteilen in die gesetzlichen Rücklagen, Rücklagen für eigene Anteile, satzungsmäßige Rücklagen und in andere Gewinnrücklagen.<sup>39</sup>

#### **Gesetzliche Rücklage**

Die Gesetzliche Rücklage tritt lediglich bei der AG und bei der KGaA auf, da hierzu gesetzliche Vorschriften existieren.<sup>40</sup> Demnach sind 5 % des Jahresüberschusses in die gesetzliche Rücklage einzustellen, bis diese zusammen mit den Beträgen, die in die Kapitalrücklage eingestellt wurden, 10 % des Grundkapitals ausmachen.<sup>41</sup> Der Jahresüberschuss ist um den eventuell. bestehenden Verlustvortrag aus dem Vorjahr zu kürzen.

Der Bilanzgewinn wird um den Betrag, der der gesetzlichen Rücklage entspricht, geschmälert. Eine Auflösung der gesetzlichen Rücklage ist nur unter Berücksichtigung des § 150 Abs. 3 und 4 AktG möglich. Sie unterliegt den gleichen Vorschriften wie die Auflösung der Kapitalrücklage. Beide Auflösungen werden im Anhang beschrieben.

---

<sup>36</sup> vgl. § 272 Abs. 2 HGB

<sup>37</sup> analog zu § 272 Abs. 2 Nr. 3 HGB

<sup>38</sup> vgl. § 272 Abs. 3 HGB

<sup>39</sup> vgl. § 266 Abs. 3 HGB

<sup>40</sup> vgl. § 150 Abs. 1 AktG

<sup>41</sup> vgl. § 272 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB

Für die GmbH entfällt die Aufnahme einer gesetzlichen Rücklage, weil eine entsprechende Regelung im GmbHG fehlt.

### **Rücklage für eigene Anteile**

Für eigene Anteile, die eine Gesellschaft nicht zur Einziehung erworben hat bzw. deren Veräußerung nicht von einem Hauptversammlungsbeschluss abhängen, sind „Rücklagen für eigene Anteile“ zu bilden.<sup>42</sup> Die Höhe entspricht dem auf der Aktivseite der Bilanz für eigene Anteile auszuweisenden Betrag.<sup>43</sup>

Durch die Bildung dieser Rücklage soll verhindert werden, dass durch die Aktivierung eigener Anteile der Gegenwert an die Anteilseigner ausgeschüttet wird. In diesem Sinne kann man bei den Rücklagen für eigene Anteile auch von einem Korrekturposten sprechen. Die Rücklage darf nur bei Aufgabe, Veräußerung und Einziehung der Aktien aufgelöst werden. Eine Teilauflösung ist erforderlich, wenn die eigenen Aktien auf der Aktivseite mit einem niedrigeren Betrag anzusetzen sind (Niederstwertprinzip).<sup>44</sup>

### **Satzungsmäßige (statuarische) Rücklagen**

Diejenigen Gewinnrücklagen, welche im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung geregelt sind, finden sich in den satzungsmäßigen Rücklagen wieder. Sowohl die Einstellung als auch die Auflösung der Rücklagen bestimmen sich nach den Vorschriften der Satzung. Die eingestellten Beträge sind bei der Aufstellung der Bilanz zu berücksichtigen und in der Bilanz oder im Anhang anzugeben.<sup>45</sup>

---

<sup>42</sup> vgl. § 266 Abs. 3 HGB

<sup>43</sup> vgl. § 272 Abs. 4 Satz 1 HGB

<sup>44</sup> vgl. § 272 Abs. 4 Satz 2 HGB

<sup>45</sup> vgl. §§ 270 Abs. 2 HGB, 152 Abs. 3 Nr. 2 und 3 AktG

### **Andere Gewinnrücklagen**

Diese Position stellt eine Sammelposition dar. Unter ihr werden alle Rücklagen, die aus dem Jahresüberschuss eingestellt werden, jedoch nicht gesondert auszuweisen sind, zusammengefasst.

#### **4.4.3.4 Gewinnrücklagen nach IAS**

Die Revenue Reserves können nach IAS in Retained Earnings (Ergebnisvortrag), Statutory Reserves (Satzungsgemäße Rücklagen), Legal Reserves (Gesetzliche Rücklagen) und in Other Revenue Reserves (Andere Gewinnrücklagen) unterschieden werden. Siehe hierzu Abbildung 5.

#### **Retained Earnings (Ergebnisvortrag)**

Hauptbestandteil sind die thesaurierten Vorjahresergebnisse (Accumulated Profits/Losses) sowie das Ergebnis des Geschäftsjahres (Net Profit/Loss For The Period). Die Ausweisung des Geschäftsergebnisses erfolgt deshalb im Retained Earnings, weil nach IAS keine Gewinnverwendungsrechnung, wie im Sinne des § 158 AktG, stattfindet. Lediglich die Dividende ist in der Bilanz oder in den Notes auszuweisen.<sup>46</sup>

Die Retained Earnings stellen daher das Ausschüttungspotenzial des Unternehmens dar. Erwähnenswert ist vor allem IAS 8, nachdem eine Berichtigung der Bilanz erfolgsneutral durchgeführt werden kann. So zum Beispiel u. a. die Korrektur wesentlicher Vorjahresfehler<sup>47</sup> oder die Verrechnung der Auswirkung von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.<sup>48</sup>

---

<sup>46</sup> vgl. IAS 1.85

<sup>47</sup> vgl. IAS 8.34

<sup>48</sup> vgl. IAS 8.49

### Statutory Reserves (Satzungsgemäße Rücklagen)

Diese Rücklagen beruhen auf vertraglichen Bestimmungen der Satzung. Eine Zuführung zu den Statutory Reserves und auch den Legal Reserves erfolgt als Minderung der Retained Earnings.

### Legal Reserves (Gesetzliche Rücklagen)

Sie sind nach den gleichen Prinzipien, wie die gesetzlichen Rücklagen im HGB-Abschluss zu bilden. Ist ein Unternehmen nach § 150 AktG zur Bildung von Rücklagen verpflichtet, so hat es dies auch nach IAS zu tun.

### Other Revenue Reserves (Andere Gewinnrücklagen)

Die sonstigen Rücklagen, sind die die vor allem aus vertraglichen Verpflichtungen entstanden sind.

Die Ausweisung der Gewinnrücklagen im Geschäftsbericht der Metro AG wird in Abbildung 6 dargestellt.

Abb. 6: Auszug aus dem Geschäftsbericht 2004 der Metro AG

Gewinnrücklagen		
Mio. €	31.12.2004	31.12.2003
Gesetzliche Rücklage	29	25
Satzungsmäßige Rücklage	48	48
Rücklage für Bewertung nach IAS 39 (inkl. latenter Steuern)	17	-1
Rücklage für Währungsumrechnungen	-43	-124
Andere Gewinnrücklagen	475	331
	526	279

Die Gewinnrücklagen beinhalten unter anderem die Effekte aus der erfolgsneutralen Bewertung nach IAS 39 (Financial Instruments: Recognition and Measurement) sowie latente Steuern hierauf. Im Geschäftsjahr wurden insgesamt 18 Mio. € (Vorjahr 7 Mio. €) erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst, hiervon entfallen 17 Mio. € (Vorjahr 6 Mio. €) auf derivative Finanzinstrumente innerhalb von Cash Flow Hedges und 1 Mio. € (Vorjahr 1 Mio. €) auf Vermögenswerte, die als „zur Veräußerung verfügbar“ klassifiziert wurden. Ergebniseinflüsse aus der Klasse „zur Veräußerung verfügbar“ bestanden – wie im Vorjahr – nicht.

Daneben haben 81 Mio. € Währungsumrechnungsdifferenzen das Eigenkapital erhöht (Vorjahr Verminderung um 91 Mio. €). Die währungsbedingte Eigenkapitalerhöhung stammt im Wesentlichen aus den Ländern Polen, Türkei, Rumänien, Ungarn und Tschechien.

Die übrige Erhöhung der Gewinnrücklagen resultiert im Wesentlichen aus der Umgliederung des nach der Ausschüttung verbliebenen Konzerngewinns 2003 in die anderen Gewinnrücklagen.

Quelle: <http://www.metrogroup.de/multimedia/microsites/igb2004/pdfs/GB2004-de.pdf> (S. 114/115)

#### **4.4.4 Stille Rücklagen**

Stille Rücklagen entstehen entweder durch zu niedrige Bewertung bzw. durch Nicht-Aktivierung auf der Aktivseite oder durch zu hohe Bewertungen auf der Passivseite der Bilanz. Als Höhe der stillen Reserve wird die Differenz zwischen Buchwert und tatsächlich angesetztem Wert herangezogen. Somit bestimmt die Interpretation des tatsächlichen Wertes die Höhe der stillen Reserven.

Man unterscheidet die stillen Reserven in Zwangsreserven, die bei der Beachtung gesetzlicher Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften entstehen, z.B. beim Aktivierungsverbot originärer immaterieller Vermögensgegenstände<sup>49</sup> bzw. Verbot der Bewertung von Anlagevermögen über die Anschaffungskosten hinaus.

Die Beachtung des Vorsichtsprinzips bzw. des Prudence Principle führt zum Entstehen von Ermessensreserven. Ursachen für Dispositionsreserven liegen in den Wahlrechten für Bilanzierung, Bewertungsverfahren und Wertansätze.

*Willkürreserven* sind sowohl nach HGB als auch nach IAS unzulässig. Sie entstehen bei Verstößen gegen zwingende Bilanzierungsvorschriften, so z.B.

---

<sup>49</sup> vgl. § 248 Abs. 2 HGB

durch komplettes bzw. teilweises Unterlassen der Aktivierung von aktivierungspflichtigen Vermögensgegenständen oder durch Bildung von fiktiven Rückstellungen.

#### **4.5 Bilanzergebnis**

Nach HGB kann das Unternehmensergebnis in drei Varianten ausgewiesen werden, nämlich mit Berücksichtigung der vollständigen oder der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses sowie ohne Berücksichtigung der Ergebnisverwendung.<sup>50</sup> „Die nach herrschender Meinung zu wählende Darstellung in der Bilanz ist von der tatsächlichen Situation der Ergebnisverwendung zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung abhängig zu machen.“<sup>51</sup>

Ergebnisverwendungen sind hierbei Einstellungen bzw. Auflösungen von Rücklagen sowie Ausschüttungen an Gesellschafter die auf Gesellschafterbeschlüssen vor der Bilanzerstellung beruhen. Aufwendungen wie Vorstands- und Aufsichtsratsstantiemen gehören nicht zu den Ergebnisverwendungen.

Das Wahlrecht nach dem HGB findet sich im IAS nicht wieder. Lediglich die vorgeschlagene oder beschlossene Dividende je Aktie ist dem IAS-Abschluss zu entnehmen<sup>52</sup>.

### **5. Fazit**

Die Einführung des International Accounting Standards in Deutschland war zum einen ein tief greifender Wechsel in der externen Rechnungslegung und

---

<sup>50</sup> vgl. § 268 Abs. 1 HGB

<sup>51</sup> vgl. Coenenberg, A.-G. (2000). Jahresabschluß und Jahresabschlussanalyse. Mi-Verlag. Landsberg/Lech. S. 316.

<sup>52</sup> vgl. IAS 1.85

zum anderen ein Tribut für die sich entwickelnde Globalisierung. Ganz generell lässt sich festhalten, dass mit der Einführung des IAS eine Hinwendung zur Gegenwart geschaffen wurde. Man orientiert sich nun stärker daran den Erfolg eines Unternehmens in der Periode zu ermitteln, in der er entstanden ist. Durch die weitaus umfangreicheren Vorschriften nach IAS bekommt man als Außenstehender ein besseres Bild, da mehr Informationen publiziert werden müssen als nach HGB-Vorschriften. Der Gläubigerschutz tritt nach IAS in den Hintergrund. Der Fokus liegt mehr beim Investor.

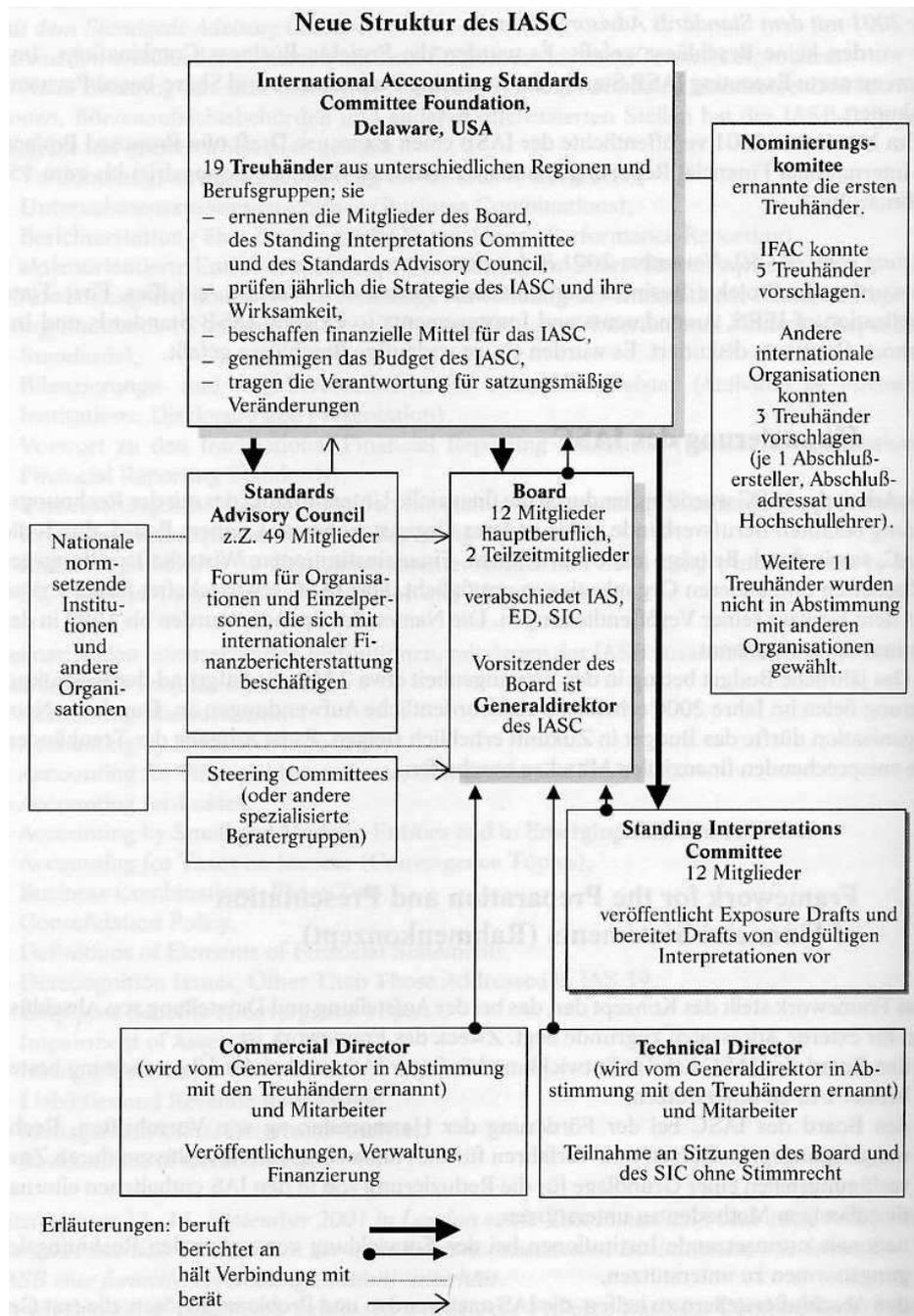
Zu den konkreten Ergebnissen des Vergleichs vom Eigenkapital nach HGB und IAS lässt sich festhalten, dass es zunächst im HGB ein festes Schema zur Darstellung der Eigenkapitalpositionen gibt, welche bei IAS eher wackelig sind. Das gezeichnete Kapital ist sowohl nach HGB als auch nach IAS die erste Position, wobei nach IAS die Aktiegattungen detailliert im Anhang dargestellt werden müssen.

Zusammenfassend gilt auch bei den Rücklagen, dass nach IAS eine genaue Verwendungsbeschreibung der jeweiligen Rücklage erfolgen muss. Bei den stillen Reserven gibt es wiederum eine Übereinstimmung der beiden Rechnungslegungsmethoden, einzige Einschränkung ist die stärkere Beschränkung zur Rücklagenbildung nach IAS. Bei den Kapitalrücklagen gibt es kaum Abweichungen zwischen HGB und IAS. Die Gewinnrücklagen sind ähnlich aufgebaut. Das HGB differenziert zudem noch in eigene Anteile. Wenn man diese aktivieren will, müsste man den Gegenwert ausschütten. Um dies zu verhindern, bildet man Rücklagen für eigene Anteile. Nach IAS gibt es diese Position nicht, weil nach IAS keine Gewinnverwendungsrechnung erfolgt, steht im Posten Ergebnisvortrag das Vorjahresergebnis und das vom aktuellen Geschäftsjahr. Die Besonderheit besteht darin, dass man die Bilanz erfolgsneutral berichtigen kann. Bei der Ausweisung des Bilanzergebnisses gibt es nach HGB drei Möglichkeiten, nach IAS existiert dieses Wahlrecht allerdings nicht.

Zusammengefasst sind die Vorschriften der internationalen Rechnungslegung wesentlich umfangreicher als die des HGB, auch im Bilanzposten des Eigenkapitals. Dadurch gewinnt der Investor einen realistischeren und zeitnäheren Einblick in das Unternehmen als nach HGB.

## Anhang

### Organigramm des IASC



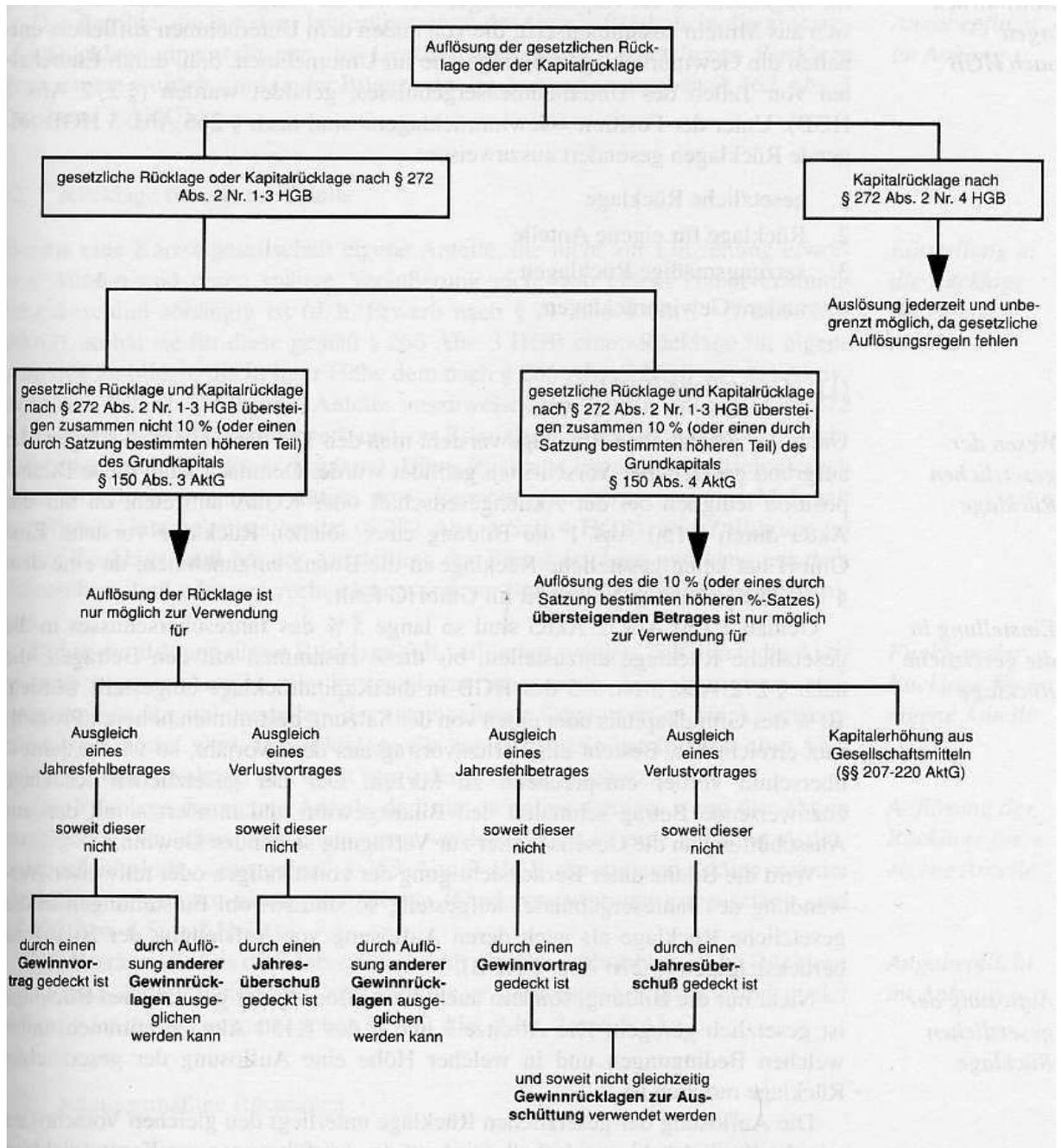
Quelle: Born, K. (2002). Rechnungslegung international. Schäfer Poeschel. Stuttgart. S. 202

### IAS 1.74

- (a) für jede Aktiengattung ist anzugeben:
- (i) die Anzahl der Anteile, die das genehmigte (authorised) Kapital repräsentieren;
  - (ii) die Anzahl der ausgegebenen und voll eingezahlten (fully paid) Anteile und der ausgegebenen, aber nicht voll eingezahlten Anteile;
  - (iii) der Nennwert je Anteil oder Angabe, dass Anteile keinen Nennwert haben;
  - (iv) eine Überleitungsrechnung der Anzahl der im Umlauf befindlichen (outstanding) Anteile von Beginn zum Ende des Jahres;
  - (v) die Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen der jeweiligen Gattung einschließlich der Beschränkungen bezüglich der Verteilung von Dividenden und der Rückzahlung des Kapitals;
  - (vi) eigene Anteile, die das Unternehmen, oder Tochterunternehmen oder assoziierte Unternehmen halten; und
  - (vii) die Anteile, die zur Ausgabe aufgrund von Optionen und Verkaufskontrakten vorbehalten sind, einschließlich der Vertragsbedingungen und Beträge;
- (b) eine Beschreibung des Wesens und der Zielsetzung für jede Rücklage (Reserve) innerhalb des Eigenkapitals;
- (c) vorgeschlagene Dividenden, die aber formell noch nicht zur Auszahlung genehmigt sind;
- (d) die Höhe des Betrages jeglicher kumulativer Vorzugsdividenden, die nicht angesetzt wurden.

Quelle: Federmann, R. und IASCF. (2004). IAS/IFRS-stud. Erich Schmidt Verlag. Berlin

## Möglichkeiten der Auflösung der gesetzlichen Rücklage und der Kapitalrücklage



Quelle: Coenenberg, A.-G. (2000). Jahresabschluß und Jahresabschlussanalyse.

Mi-Verlag. Landsberg/Lech. S. 291.

## Quellenverzeichnis

### Literaturverzeichnis

- Born, K. (2002). Rechnungslegung international. Schäfer Poeschel. Stuttgart. S. 202
- Prof. Buchholz, R. (2001). Internationale Rechnungslegung. Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. Bielefeld.
- Coenenberg, A.-G. (2000). Jahresabschluß und Jahresabschlussanalyse. Mi-Verlag. Landsberg/Lech.
- Federmann, R. und IASCF. (2004). IAS/IFRS-stud. Erich Schmidt Verlag. Berlin
- Dr. Förtschle, G., M. Kroner und E. Rolf. (1999) Internationale Rechnungslegung: US-GAAP, HGB und IAS. Economica Verlag GmbH. Bonn.
- Prof. Dr. Kirsch, H. (2005). Einführung in die internationale Rechnungslegung nach IAS/IFRS. Verlag Neue Wirtschafts-Briefe. Herne/Berlin.
- Kremin-Buch, B. (2002). Internationale Rechnungslegung. Gabler. Frankfurt.
- Prof. Dr. Meyer, C. (2001). Bilanzierung nach Handels- und Steuerrecht. Verlag Neue Wirtschafts-Briefe. Herne/Berlin.
- PricewaterhouseCoopers und C. Böttger. (2003). US-GAAP & IAS. SPC TEIA Lehrbuch Verlag. Berlin.

### Internetquellen

- [www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/rechnungslegung.pdf](http://www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/rechnungslegung.pdf)
- [www.iasb.org/about/annualreport.asp](http://www.iasb.org/about/annualreport.asp)
- [www.iasb.org/uploaded\\_files/documents/8\\_210\\_swp\\_4.pdf](http://www.iasb.org/uploaded_files/documents/8_210_swp_4.pdf)
- <http://www.iasifrs.de/inhalt/allgemein/unterschiede.htm>
- <http://www.metrogroup.de/multimedia/microsites/igb2004/pdfs/GB2004-de.pdf>